

Germ. D  
947



H. Gerni, Fresco. II

D. 666

Das

3.

# Linke Rheinufer

---

in ältern und neuern  
Zeiten.

---

Eine kurze Belehrung für  
Unwissende.

---

---

Im Anfange des Jahrs  
1798.

30 5





## V o r b e r i c h t.

---

Die dermaligen Zeitumstände sind so beschaffen, daß man dem Ausgange derselben mehr mit Furcht als getrostem Muthe entgegen siehet. Man kann mit Wahrheit sagen, daß unser liebes Vaterland Deutscher Nation noch niemals in einer so bedenklichen Lage sich befunden habe, als eben jetzt, wo dessen innern und äußern Verfas-

sung ein gänzlicher Umsturz gedrohet wird.

Unter allen diesen politischen Veränderungen aber, wovon jetzt öffentlich gesprochen wird, ist keine auffallender, als die vom linken Rheinufer, das die neue Französische Republik dem Deutschen Reiche zu entziehen Vorhabens seyn soll, nachdem sie demselben schon einen ganzen Kreis, nämlich den Burgundischen, durch den zu Campo Formido bey Udine in Friaul am letztverwichenen 17. October mit dem Erzhause Oesterreich geschlossenen Frieden entzogen hat.

Auf und über dem linken Rheinufer aber, welches der Sage nach in

Anspruch genommen wird, liegen die Hauptstädte, Residenzen und vornehmsten Churlande der drei geistlichen Erzkanzler, Mainz, Trier und Köln, wie auch der größte und beste Theil der Churpfalz, die Herzogtümer Zweibrücken und Jülich, die Grafschaften Leiningen, Saarbrücken und Saarwerden, die Wild- und Rheingrafschaft, ohne so vieler andern ansehnlichen Graf- und Herrschaften, Reichsstädten ꝛc. welche darin begriffen sind, zu gedenken.

Die Folgen einer solchen Erweiterung der Französischen Gränzen sind nicht nur für Deutschland, sondern auch für ganz Europa, für Hohe und

Niedere, für Obrigkeiten und Unterthanen, für die Religion und Sittlichkeit unermesslich. Wer die dermalige innere Gestalt Frankreichs kennt, wird gewiß die Deutsche Verfassung, bey allen ihren Mängeln, der so hoch gerühmten, aber in keinem gebildeten großen Staat ausführbaren Freiheit und Gleichheit weit vorziehen. Wie unbillig aber und ungerecht zugleich eine solche Forderung sey, zumal da nicht die Deutschen Reichsstände, sondern die Franzosen den Krieg erregt und gleichsam erzwungen haben, können diejenigen, welche in unserer vaterländischen Geschichte nicht hinlänglich erfahren sind, aus folgender Kur-



zen Darstellung ersehen. Der Verfasser, um die Sache desto kürzer zu fassen, hat sich der Anführung aller Beweisstellen enthalten, die er auf Begehren ohne Mühe einem jeden vorlegen kann, und die jedem wahren Kenner der Vorzeit ohnehin bekannt seyn müssen.

Uebrigens ist noch zu erinnern, daß man sich, wenn von den heutigen Franzosen die Rede ist, mit gutem Vorbedacht der Benennung **F r a n k e n**, **N e u f r a n k e n**, die gewisse neu-modische Schriftsteller sich gefallen lassen, enthalten habe, theils wegen der darin liegenden Zweideutigkeit, da solche Benennung eigentlich den In-

saßen des mitten in Deutschland lie-  
genden Frankenlands zukömmt, theils  
auch, weil jene Nation schon lange aus-  
geartet, und, so wie ihre Sprache,  
eine Mischung von drei verschiedenen  
Völkern ist, nämlich den Celten, Rö-  
mern und Deutschen.

Gloria in excelsis Deo,  
& in Terra Pax.

---



## S. I.

### Zustand des linken Rheinuferes unter den Römern.

Es ist wahr, daß in den ältesten Zeiten der Rheinstrom die Gränzscheide zwischen Gallien und Deutschland gewesen. Aber eben so wahr ist es auch, daß schon vor Christi Geburt Deutsche Völker das linke Rheinufer, und einen großen Theil von Gallischem Grund und Boden besessen haben. Tacitus, ein Römischer Augenzeuge, nennet unter solchen Deutschen die Trierer, die Tungrier oder Lütticher, die Ubier, die das Kölnische und Jülicherland inne hatten, die Triboken oder Unter-Elssäßer, die Nemeten oder SpeiERGauer, und die Bangionen oder WormsGauer.

Daher kam es, daß die Römer diesen ganzen Landesstrich an dem linken Rheinufer mit

dem Namen Ober- und Nieder- Deutschland (Germania superior & inferior) belegt haben, wie aus allen Schriftstellern dasiger Zeit erhellet.

Unter Constantin dem Großen wurde diese Benennung dahin abgeändert, daß das obere Römische Deutschland, Germania prima, das untere aber Germania secunda genannt wurde. Die Hauptstadt des obern oder ersten war Moguntiacum oder Mainz, des untern oder zweiten Deutschlands Colonia Agrippinensis oder Köln.

## S. II.

### Unter den Franken.

Hiebey verblieb es unter den Römern bis in das fünfte Jahrhundert, da abermal deutsche Völker, vornehmlich solche, welche den Namen der Franken und Alemannen angenommen hatten, jene am untern, diese am obern Rheine, mit solchem Erfolge in Gallien eingefallen sind, daß sie der ganzen

Römischen Herrschaft darin ein Ende gemacht haben. Die Franken hatten anbey das Glück, auch die mit ihnen um den Besitz von Gallien wetteifernde Allemannen in der Nähe von Köln im J. 496 zu besiegen, und den ganzen Rheinstrom mit seinen beiden Ufern unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen. Da sie selbst Deutsche waren, so erlitten damals die Rheinlande in Ansehung ihrer Sprache und Sitten weiter keine Veränderung, als daß das Fremdartige, das unter den Römern sich etwa darein gemischt hatte, nach und nach ausgetilget wurde.

Die Fränkischen Könige theilten das eroberte Land, nach damaliger Sitte, unter ihre vorzügliche Kriegsmänner und Beamten, je nachdem sich einer um sie oder das gemeine Wesen verdient gemacht hatte. Diese erbauten sich Wohnungen und Höfe, welche großen Theils von ihrem ersten Erwerber oder Erbauer mit der Deutschen Endung Heim, Haus, Dorf &c. noch heutiges Tags ihre Benennung haben. Ein unum-

stößlicher Beweis der Deutschen Herkunft aller Fränkischen Könige und Fürsten sind unter andern auch ihre eigene Namen Ludwig, Dagobert, Dieterich, Childerich, Sigebert, Karl, Karlmann, Rupert, Hugo, Heinrich 2c. welche sich durch alle Jahrhunderte hindurch bis zu unsern Zeiten auf dem Französischen Throne erhalten haben.

§. III.

Nach der Theilung der Fränkischen Monarchie vom Jahr 843.

Diese Deutsche Franken wurden also nach und nach Herren nicht nur von ganz Gallien und Deutschland, sondern sie eroberten auch das Longobardische Reich in Ober-Italien, und brachten die schon über drei Jahrhunderte erloschen gewesene Römisch-Kaiserliche Würde erblich an ihr königliches Haus.

Nach mehrern Veränderungen und Schicksalen dieser weitläufigen Fränkischen Monarchie, die Karl der Große auf den höchsten

Gipfel der Macht und des Ansehens gebracht hatte, kam es endlich nach vielem Blutvergießen unter seinen Enkeln, des Kaisers Ludwigs des Frommen Söhnen, zu der berühmtesten Theilung zu Verdün im J. 843, worin der älteste, Lothar, nebst der Kaiserwürde und dem Longobardischen Reiche, auch denjenigen Strich Landes erhielt, welcher zwischen dem Rheine gegen Morgen, und der Maas, der Schelde, der Saone und der Rhone gegen Abend begriffen ist, ausgenommen die drei Städte Mainz, Worms und Speier mit ihren zugehörigen Gauen und Kirchsprengeln, die der zweite Bruder, Ludwig der Deutsche, mit dem ganzen Ueber-rheinischen Deutschland zu seinem Antheil bekommen hat. Dem jüngsten Bruder endlich, Karl dem Kahlen, wurde das westliche Gallien jenseit gedachter vier Flüsse bis an das Abendländische und Mittelländische Meer überlassen.

§. IV.

Zu Mainz und dessen Gaue gehörte nicht

nur der Landesstrich zwischen dem Rhein und der Nahe, welcher noch heutiges Tags der Gau, und von ihm das dahin führende Mainzer Thor das Gauthor genannt wird, sondern auch der ganze Nahstrom mit allen auf beiden Seiten desselben gelegenen Ortschaften, Simmern, Stromberg, Kusel, Oberstein, Kirn, Kirchberg, Sobernheim, Meisenheim &c. weßwegen dieser Gau auch, und zwar vorzüglich, Nahgau genannt worden ist.

An ihn gränzte der Wormsgau, der an dem Rheinstrome von Oppenheim bis über Ogersheim, und gegen Abend bis über Lautern in das Westrich sich erstreckt hat. Der SpeiERGau aber reichte von da gegen Mittag bis an den Hagenauer Forst, der das nördliche Elsaß begränzte, so daß Weissenburg, Bergzabern, Lauterburg, Landau &c. unstreitig darin begriffen, mithin keineswegs zu der Provinz Elsaß gehörig gewesen \*).

---

\*). Die beiden Reichsstädte Weissenburg und Landau sind durch ihren in spätern Zeiten



Von dem Jahre 843 an machten also jene ihrer Fruchtbarkeit wegen an Wein und Getreide berühmte drei Städte und Gauen wesentliche Bestandtheile des von Frankreich abgesonderten Deutschen Staatskörpers aus, das Ludwig und seine Nachfolger unter dem Namen Franciæ orientalis, im Gegensatz Franciæ occidentalis oder des heutigen Frankreichs, besessen haben.

S. V.

Nach der Theilung des Lotharingischen Reichs vom J. 870.

Es entstanden also aus einer Monarchie drei Reiche, das Deutsche, das Französische

---

erfolgten Beytritt zu dem Verein der Reichsstädte im Elsaß unter einem gemeinschaftlichen Kaiserlichen Landvogt, der seinen Sitz zu Hagenau hatte, eben so wenig in das Elsaß, als die Stadt Mühlhausen im Sundgau durch ihre Aufnahme in den Schweizerbund ihrer Lage nach in die Schweiz versetzt worden.

und das Lotharingische, welches in der Mitte der beiden andern lag und sie von einander scheidete. Dem Lothar folgte darin sein zweiter Sohn gleiches Namens, von welchem hauptsächlich die Benennung Lotharingen entstanden ist. Als auch dieser im J. 869 ohne eheliche Leibeserben verstorben war, theilten seine noch lebende beiden Oheime, Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle, seine Verlassenschaft unter sich, so daß jener die dem Rheine nächst gelegene Städte, Gauen und Bistümer, als Utrecht, Köln, Trier, Metz, Lüttich, Achen, Strasburg, Basel &c. dieser aber die andere westliche Hälfte, und darin Lion, Bienne, Bisanz, Toul, Verdün, Cambrai, Malines, Brabant &c. an sich brachte. Diese Theilung geschah unfern Herstal an der Maas im J. 870.

Auf solche Art erweiterte sich das Deutsche Reich, mit Einstimmung der Westfranken, gegen Abend weit über den Rhein, und so wurden auch die Schweiz, das Elsaß, Lothringen, Lüzelburg, Limburg, das Trierische,

sche,

sche, Kölnische, Tülcherland 2c. folglich das ganze linke Rheinufer demselben einverleibet.

§. VI.

Erweiterung des Deutschen Reichs  
bis an die Schelde.

Neun Jahre hernach (879) fand Ludwig<sup>s</sup> des Deutschen Sohn, Ludwig der Jüngere, Gelegenheit und Mittel, sich auch der andern den Westfranken überlassenen Hälfte des Lotharingischen Reichs zu bemächtigen. Als aber Ludwig<sup>s</sup> des Deutschen Urenkel, Ludwig das Kind, im J. 911 ohne Leibeserben, und mit ihm das Karolingische Geschlecht in Deutschland abgegangen war, so machte der Westfränkische König, Karl der Einfältige, der einzige aus dem Karolingischen Geschlütte noch übrige Prinz, in solcher Eigenschaft Ansprüche auf das ganze ehemalige Lotharingische Reich, und eroberte auch wirklich den größten Theil desselben, so daß nur wenige am Rheine liegende Städte und Bezirke, als das Elsaß, Speier, Worms und

B

Mainz, mit ihren Gauen, bei dem Deutschen Reiche verblieben, zu dessen Beherrscher Konrad, ein Ostfränkischer Herzog, erwählt worden war.

Aber Konrads Nachfolger, Heinrich der Vogler, ein Sachse, war so glücklich, gedachtem Könige Karl in zwei Feldzügen (923 und 925) alle seine gemachten Eroberungen wieder abzunehmen, und die Sachen auf den vorigen Fuß herzustellen. Von dieser Zeit an wurde die Stadt Achen, worin Karl der Große begraben liegt, als die Hauptstadt des Deutsch-Lotharingischen Reichs angesehen. Heinrichs Sohn und Nachfolger, Otto der Große, ward im J. 936 feterlich daselbst erwählet und gekrönet.

Eben daher kömmt es, daß die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln Erzkanzler und Churfürsten, die Bischöfe aber von Utrecht, Lüttich, Cammerich (Cambrai), Metz, Toul, Verdün, Basel, Strasburg, sammt dem Erzbischofe von Bisanz, ansehnliche Fürsten und Stände des Deutschen Reichs geworden sind.

§. VII.

Ungestörter Besitzstand der  
Deutschen.

Otten des Großen Sohn und Nachfolger, Otto II, erhielt im J. 980 von dem Westfränkischen Könige Lothar III, dessen jüngern Bruder, Karl, er mit dem Herzogtum Nieder-Lothringen drei Jahre vorher belehnt hatte, einen vollkommenen Verzicht auf alle vormalige Ansprüche, und da bald hernach (987) der Karolingische Stamm in Frankreich mit dem Könige Ludwig V, Lothars Sohne, ebenfalls abgieng, so blieb das Deutsche Reich mehrere Jahrhunderte hindurch in dem ruhigen Besitz seiner Oberherrschaft über die Lande des ehemaligen Lotharingischen Reichs zwischen dem Rheine, der Maas und Schelde, das nach und nach in verschiedene Herzogtümer, Grafschaften, geistliche und weltliche Herrschaften, freie Reichsstädte u. wie das innere Deutschland, sich auflösete, die aber alle von den Deutschen

Königen oder Kaisern lehenweise vergeben und in ihrem Namen verwaltet wurden.

Diese Lotharingischen Stände erschienen lang, gleich andern Deutschen Fürsten und Herren, auf den jeweiligen Wahl- Krönungs- und andern Reichstagen. Auch wurde dreimal ein Deutscher König aus ihrer Mitte gewählt, nämlich Hermann von Lützelburg im J. 1081, Wilhelm von Holland 1247, und Heinrich von Lützelburg 1308, von welchem Letztern die drei Kaiser, Karl IV, Benzel und Sigmund abstammten.

### S. VIII.

#### Reichsverweser der Niederlande.

Wegen Entfernung dieser Ueberrheinischen Reichslande aber und wegen öfterer Abwesenheit der jeweiligen Kaiser fanden diese für gut einen Reichsverweser darin anzustellen, der die Gesetze, Ruhe und Ordnung handhaben sollte. Schon Otto der Große übergab

diese Statthalterschaft seinem Bruder Bruno, der zugleich Erzbischof zu Köln war, im J. 953, und dieser setzte in gleicher Absicht zwei Herzoge ein, den einen an der Mosel oder in Ober-Lothringen, und den andern an der Maas oder in Nieder-Lothringen, wovon der letztere in folgenden Zeiten den Namen eines Herzogs von Brabant angenommen hat.

Als aber auch diese Herzoge theils mehr für sich selbst sorgten, als für Kaiser und Reich, theils zu schwach waren, um die innere und äußere Ruhe, besonders gegen die Anfälle der Französischen Könige, zu handhaben, so wurden von Zeit zu Zeit andere Reichsverweser in den Niederlanden angestellt, und unter diesen vom Kaiser Ludwig IV im J. 1338 der mächtige König Eduard III von England, sein Schwager, damaliger Prätendent der Krone Frankreichs, als eben sein Gegner, König Philipp von Valois, sich der zum Deutschen Reiche gehörigen Stadt Kamerich bemächtiget hatte.

§. IX.

Uebergang derselben an das  
Haus Burgund.

Der Kaiser hatte die Erbin der Graffschaften Hennegau, Holland und Seeland, wie auch der Herrschaft Friesland, Margaretha, zur Gemahlin, mit welcher er viele Söhne gezeuget, wovon der zweite, Wilhelm, im J. 1346 zu ihrem künftigen Nachfolger in gedachten Landschaften ernannt worden ist.

Dieses Wilhelms Enkelin, Jakobäa, übergab im J. 1433 bei Lebzeiten all ihr Land und Leut dem aus Königlich = Französischem Geblüt abstammenden Herzoge von Burgund, Philipp dem Guten, der mit ihr durch seine Mutter Geschwisterkind war, und von seinem Vater schon die Graffschaften Burgund, Flandern und Artois, nebst Antwerpen und Mecheln, ererbet hatte. Eben derselbe war so glücklich auch die Herzogtümer Brabant, Limburg und Lüzelburg, nebst der Graffschaft Namur, theils durch Erbschaft, theils durch Kauf an sich und sein Haus zu bringen.



Sein Erbe war der berühmte Burgundische Herzog, Karl der Kühne, der nicht weniger auf neue Erwerbungen bedacht war, und dazu weder Geld noch Waffen sparte, durch welche er allen seinen Nachbarn furchtbar und gefährlich war. Mit Geld erkaufte er im J. 1473 das Herzogtum Geldern und die Grafschaft Zutphen; war aber desto unglücklicher in den Waffen, indem er zu Anfang des J. 1477 sein Leben vor Nanzig einbüßete.

### S. X.

#### U n d a s E r z h e r z o g l i c h e H a u s D e s t e r r e i c h.

Karls einzige Tochter und Erbin, Maria, heirathete den Erzherzog und nachmaligen Kaiser Maximilian I, der mit ihr sämtliche sogenannte Niederlande an das Haus Desterreich brachte, eine an sich sehr reiche, aber in ihren Folgen höchst nachtheilige Erbschaft, indem eben dadurch der Grund zu einer unauslöschlichen Eifersucht und Feindschaft zwischen Frankreich und Desterreich gelegt wurde.

Maximilian vergaß nicht, als er auf einem Reichstage zu Köln im J. 1512 Deutschland in 10 Kreise abtheilte, diese Niederlande unter dem Namen des Burgundischen Kreises auß neue wieder mit dem Deutschen Reiche zu verbinden.

Sein Enkel und Nachfolger, Kaiser Karl V. bekräftigte diese Anordnung im J. 1548, und übernahm für sich und seine Nachkommen einen doppelten Churfürstlichen Anschlag bey allen Reichsanlagen. Durch seine Bemühung kamen zuletzt auch Utrecht, Ober = Yssel und Gröningen zu diesem Niederländischen oder Burgundischen Kreise, der nunmehr aus XVII verschiedenen Staaten oder Provinzen zusammen gesetzt war, nämlich aus den 4 Herzogtümern Brabant, Lüzelburg, Limburg und Geldern; dann aus den 7 Graffschaften Artois, Flandern, Hennegau, Namur, Holland, Seeland und Zütphen; ferner aus der Marggraffschaft Antwerpen, und endlich aus den 5 Herrschaften Mecheln, Utrecht, Friesland, Ober = Yssel und Gröningen.

§. XI.

An das Königreich Spanien.

Alle diese Lande überließ Karl V, mit dem Königreich Spanien, das er durch seine Mutter geerbet hatte, seinem einzigen Sohne Philipp, der durch seine gewaltsame Regierung Anlaß zum Abfalle verschiedener Provinzen gegeben hat, woraus hernach die freie Republik der sieben vereinigten Niederlande entstanden ist, deren Unabhängigkeit von Spanien im Westphälischen Frieden (1648) allgemein anerkannt worden. Jedoch ward in eben diesem Friedensschluß festgesetzt, daß der Burgundische Kreis fernerhin ein Theil des Deutschen Reichs, wie er bisher gewesen war, verbleiben sollte. Er wurde aber in der Folge durch die von Frankreich darin gemachten Eroberungen je länger je mehr geschwächt, indem die Grafschaft Artois, die Landschaft Cambresis, ein Theil der Grafschaften Flandern, Hennegau und Namur, wie auch des Herzogtums Lüzelburg nach und nach davon abgerissen worden. Hieher gehören die be-

rühmten Festungen Kyffel oder Lisle, Douay, Valenciennes, Conde', Maubeuge, Charlemont &c.

## S. XII.

Rückkehr dieser Niederlande an Oesterreich, und Verlust derselben.

Als im Jahre 1700 der letzte König von Spanien aus dem Erzhaufe Oesterreich gestorben und ein blutiger Krieg über dessen Erbfolge entstanden war, ward die Sache endlich durch den Utrechter und Badischen Frieden (1714) unter andern dahin verglichen, daß die Belgischen oder Niederländischen Provinzen mit allen Rechten und Zugehörungen wieder an den Deutschen Oesterreichischen Regentenstamm zurückkehren sollten. Eben diese Nachfolge behauptete auch Kaisers Karl VI große Erbtochter, Maria Theresia, im zweiten Acher Friedensschluß von 1748, und überlieferte solche unversehrt ihrem erstgebohrnen Sohne, Kaiser Joseph II, der im Vertrauen

auf Frankreichs beständige Freundschaft den politischen Fehler begieng, daß er seine viele Niederländische Festungen, die sonst eine lange Belagerung aushalten konnten, aller ihrer Werke gänzlich entblößet hat. Denn dadurch konnten in dem jezigen Reichskriege nicht nur die Desterreichischen, sondern auch die vereinigten Niederlande, die das Besatzungsrecht in jenen Festungen gehabt, von den Franzosen in einem Feldzug erobert werden. Eben dadurch konnten sie auch gleichsam ohne Mühe bis an den Rhein vordringen, und sich dessen linken Ufers, wie wirklich geschehen ist, bemächtigen.

### S. XIII.

#### Verlust der Provinz Elsaß.

Was aber das linke Rheinufer weiter angeht, so ist zu bemerken, daß in dem vorbesagten Westphälischen Friedensschluß von 1648 die von dem Hause Desterreich in der Provinz Elsaß gehaltenen Besizungen und Rechte, worunter die Landgraffschaft des obern

und untern Elfaßes \*), der Sundgau und die Landvogtei Hagenau mit ihren Dorfschaften namentlich angeführet werden, von Kaiser und Reich an die Krone Frankreich abgetreten worden sind. Auch auf dem rechten Rheinufer erhielt damal König Ludwig XIV die feste Stadt Breisach mit ihrem Bezirke, und das Besatzungsrecht in Philippsburg. Den übrigen unmittelbaren Reichsständen im Elfaß wurde zwar ihre Reichsfreiheit ausbedungen und vorbehalten; allein diese Freiheit war von kurzer Dauer, indem die 10 Reichsstädte schon durch den Nimweger Frieden 1679, die Stadt und Bistum Strasburg aber sammt allen übrigen Graf- und Herrschaften durch den Ryswicker Frieden 1697 an Frankreich überlassen worden sind.

---

\*) Die Landgraffschaft des untern Elfaßes ist ganz gewiß durch ein Versehen der Deutschen in des Friedensinstrument aufgenommen worden, indem solche nicht dem Habsburgisch = Oesterreichischen Hause, wie die Landgraffschaft des obern Elfaßes, sondern dem Bistum Strasburg zuständig war.

Hiedurch ist also das linke Rheinufer von Basel an bis unter Selz, und ein ansehnlicher Theil des Oberrheinischen Kreises für das Deutsche Reich verlohren gegangen.

§. XIV.

Verlust des obern Lothringens.

Ferner haben Kaiser und Reich in erwähn-tem Westphälischen Friedenstraktat auf die Bistümer und Städte Mez, Toul und Verdün in Lothringen zu Gunsten Frankreichs, daß sich unter dem Könige Heinrich II in einem gegen Kaiser Karl V an den Rhein vorgenommenen Feldzug im J. 1552 schon derselben bemächtiget hatte, völligen Verzicht gethan. Noch blieb aber das eigentliche Herzogtum Lothringen in gewisser Verbindung mit Deutschland, indem durch einen im Jahre 1542 eingegangenen Vergleich der Herzog Anton sich und seine Nachfolger allen Reichsanlagen so unterworfen hat, daß er ein Drittel weniger zu leisten übernahm als ein Churfürst. Aber auch dieses Land hat Frankreich

in dem durch die Pohlnische Königswahl entstandenen Reichskrieg in dem Wiener Frieden von 1738 an sich gebracht. Nur die einzige Grafschaft Falkenstein in der Pfalz hat der letzte Herzog Franz, nachmaliger Kaiser, von seiner väterlichen Erbschaft behalten, die noch jetzt sein großer Enkel, der heutige Kaiser Franz II, erblich besizet.

§. XV.

S c h l u ß.

Auß den bisher gleichsam nur obenhin berührten Thatsachen erhellet deutlich, daß der Besizstand des Deutschen Reichs an und über dem linken Rheinufer auf Theilungen und Verträge von bey nahe tausend Jahren her sich gründe, und daß Frankreich in den letzten Jahrhunderten diesen uralten Besizstand zwar angefochten, und ein Stück Landes nach dem andern an sich zu bringen bemühet gewesen; bey allem dem aber die innere Verfassung des Deutschen Reichs nie ange tastet, sondern vielmehr in Verbindung mit



der Krone Schweden dieselbe gegen alle Eingriffe in Schutz genommen habe. Die damaligen Gewalthaber Frankreichs hingegen setzten sich über alles dieses hinaus, und scheuen sich nicht den heiligsten Verträgen zuwider solche Forderungen aufzustellen, die nicht nur Deutschlands innere und äußere Verfassung bis zum Umsturz erschüttern, sondern auch, wie kluge und einsichtsvolle Franzosen selbst erkennen, mit der Zeit ihrer eigenen neuen Republik höchst nachtheilig werden können.

Was aber ein solcher Zuwachs und eine solche Vergrößerung der einen untheilbaren Republik, die schon drei andere seit Jahrhunderten glücklich bestandene Republiken unterjochet, und gleichsam verschlungen hat, die auch keine andere Regierungsform als die demokratische neben sich dulden will, und zu Erreichung ihres Endzwecks alle nur erdenkliche Mittel sich erlaubt, was, sage ich, dieser neue Zuwachs an Land und Leuten für einen Einfluß auf

die übrigen Staaten in und außer Europa  
haben werde, müssen wir denen zu beurthei-  
len überlassen, welchen die Erhaltung und  
das Wohl derselben anvertrauet ist.

---

H. Germ. Dg 47

